



52. Jahrgang

31. Mai 2023

Nummer 9

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten

Seite 45

Bekanntmachungsanordnung

Seite 46

Bekanntmachungsanordnung

Seite 47

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten

Wahl der Schöffinnen und Schöffen und der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Verl für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Gütersloh und den Strafkammern des Landgerichts Bielefeld

1. Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der **Schöffinnen und Schöffen** für das Landgericht Bielefeld und das Amtsgericht Gütersloh gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der **Jugendschöffinnen und Jugendschöffen** für das Amtsgericht Gütersloh gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

12.06. bis 16.06.2023

zur Einsicht während der Öffnungszeiten an folgenden Orten aus:

- Rathaus Verl, Fachbereich Zentrale Dienste/Ratsbüro, Zimmer 118 (Vorschlagsliste für das Schöffenamt)
- Rathaus Verl, Fachbereich Jugend, Zimmer 013 (Vorschlagsliste für das Jugendschöffenamt)

Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch:

8.00 - 12.30 Uhr & 14.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag:

8.00 - 12.30 Uhr & 14.00 - 17.30 Uhr

Freitag:

8.00 - 12.30 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll im Zimmer 118 bzw. Zimmer 013 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Verl, den 30.05.2023

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765) wird von der Stadt Verl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 23.05.2023 folgende Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Verl vom 17.07.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2011 (Amtsblatt Verl S. 32/2011), erlassen:

Artikel 1 Änderung von Bestimmungen

Der § 8 der Verordnung erhält folgende Fassung:

§ 8 Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Osterfeuer), ist gestattet. Dies sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, durch schlichtes Verbrennen pflanzliche Abfälle zu beseitigen, sondern bei denen es um die Gemeinschaftspflege und die Pflege der Tradition/des Brauchtums geht.
Die Brauchtumpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Traditionelle „Nachbarschaftsfeuer“ fallen nur dann unter die Brauchtumpflege, wenn sie seit mindestens fünf Jahren bei der Stadt Verl angezeigt worden sind.
- (2) Brauchtumsfeuer sind dem Fachbereich Sicherheit / Ordnung der Stadt Verl spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n) und beaufsichtigt,
 2. Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers,
 3. Unterschrift von mindestens drei Nachbarn/Nachbarfamilien, die sich an dem jeweiligen Brauchtumsfeuer beteiligen,
 4. Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe und Menge (Angabe in m³) des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Für die in Abs. 1 genannten Feuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt und sonstige Pflanzenreste verwendet werden. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
Die zulässige Menge des Brennmaterials ist auf 100 m³ begrenzt; für „Nachbarschaftsfeuer“ ist die Menge auf 50 m³ begrenzt.
Zum Schutz der Kleintiere muss das Feuerungsmaterial am Tage des Verbrennens aufgeschichtet oder umgeschichtet werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Mit der Feuerstelle sind folgende Mindestabstände einzuhalten: 100 m von Wohngebäuden, 25 m von sonstigen Gebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Änderung der Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Verl, den 26.05.2023

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GV.NRW S. 1063) hat der Rat der Stadt Verl am 23.05.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl

§ 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Die Stadt Verl unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in den Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung/Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über diese Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Mitarbeitende oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnenden und Besuchenden erfolgen.
- (3) Jeder Benutzer/jede Benutzerin ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung/Hausordnung zu beachten und den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Verl Folge zu leisten.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen zulässige Anweisungen kann im öffentlichen Interesse der Ausschluss oder die Verlegung eines Bewohnenden erfolgen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderung der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer/der Benutzerin die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Einweisungsverfügung oder mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer/der Benutzerin anderweitiger, ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder der Nutzer/die Nutzerin durch sein /ihr Verhalten schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung/Hausordnung verstößt und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder der Benutzer/die Benutzerin durch

längerfristige Abwesenheit zum Ausdruck bringt, dass eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft der Stadt Verl nicht mehr nötig ist.

- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisungsverfügung abgelaufen ist, sie widerrufen wird oder der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Wohnort wechselt.
- (5) Eine Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer solchen Räumung zu tragen.
- (6) Nach Ende des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand und unter Belassung aller zur Unterkunft gehörenden Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Verl zu übergeben. Alle vorhandenen Schlüssel sind auszuhändigen.

§ 5 Zutritt zu den Räumen

- (1) Beauftragte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu Geschäftszeiten (6 Uhr bis 19 Uhr) zu betreten. Bei Gefahr im Verzug darf die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (2) Zur Sicherheit der Benutzer/innen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Unterkünfte und der Grundstücke untersagt werden.
- (3) Die Beherbergung von nicht eingewiesenen Personen ist untersagt.

§ 6 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person und Kalendermonat **137,07 Euro**.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe an die von der Stadt Verl mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten und der Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.
- (6) Gebührenschuldner sind die Benutzer/innen der Unterkünfte.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 14.06.2017 (Amtsblatt Verl S. 31/2017) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Verl, den 26.05.2023

Michael Esken
Bürgermeister